

Brüssel, den 25. Oktober 2024
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0268(NLE)

14854/24
ADD 1

AGRI 761
RELEX 1328
FORETS 242
DEVGEN 157
ENV 1036
PROBA 38
SUSTDEV 112

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. Oktober 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 485 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen Überwachungs- und Überprüfungsausschuss im Rahmen des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Kooperativen Republik Guyana über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union im Hinblick auf die Festlegung der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Überwachungs- und Überprüfungsausschusses und der Verfahrensregeln für das Schiedsverfahren zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 485 final.

Anl.: COM(2024) 485 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.10.2024
COM(2024) 485 final

ANNEX 1

ANHANG

des Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen Überwachungs- und Überprüfungsausschuss im Rahmen des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Kooperativen Republik Guyana über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union im Hinblick auf die Festlegung der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Überwachungs- und Überprüfungsausschusses und der Verfahrensregeln für das Schiedsverfahren zu vertreten ist

BESCHLUSS NR.

**des JMRC zur Annahme der Geschäftsordnung des JMRC nach Artikel 20 des
Abkommens zwischen der EU und Guyana**

DER JMRC —

gestützt auf das Abkommen zwischen der EU und Guyana, das am 15. Dezember 2022 in Montreal (Kanada) unterzeichnet wurde und am 1. Juni 2023 in Kraft getreten ist, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der JMRC gibt sich eine Geschäftsordnung und nimmt seine in Anhang X des Abkommens beschriebenen Aufgaben wahr.
- (2) Nach Artikel 20 Absatz 2 des Abkommens ist der Beschluss über die Geschäftsordnung von den Vertragsparteien einvernehmlich zu fassen.
- (3) Die Geschäftsordnung ist für die Vertragsparteien verbindlich —

BESCHLIEßT:

- 1. Die Geschäftsordnung des JMRC wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses festgelegt.
- 2. Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

Geschehen zu ...

ANHANG

GESCHÄFTSORDNUNG DES JMRC

Artikel 1

Vertretung der Vertragsparteien

- (1) Der JMRC setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien auf Ministerebene und/oder auf der Ebene hoher Beamter zusammen.
- (2) Die Vertretung der EU im JMRC, an deren Spitze der Leiter der Delegation der Europäischen Union in Guyana (oder mit Zuständigkeit für Guyana) steht, setzt sich aus Vertretern der Europäischen Kommission mit einer Höchstzahl von bis zu zehn Vertretern zusammen.
- (3) Die Vertretung Guyanas im JMRC, an deren Spitze der Minister für natürliche Ressourcen steht, setzt sich aus dem Forstkommissar, Beamten des Ministeriums für natürliche Ressourcen, des Finanzministeriums, des Handelsministeriums, des Arbeitsministeriums, des Ministeriums für amerindische Angelegenheiten, gegebenenfalls anderer Ministerien oder Regierungsstellen und der Forstkommission mit einer Höchstzahl von bis zu zehn Vertretern zusammen.
- (4) Jede Vertragspartei teilt dem (in Artikel 7 genannten) Sekretariat schriftlich die Namen, Kontaktdaten und Aufgaben ihrer Vertreter im JMRC mit. Die Vertreter gelten als befugt, die Vertragspartei zu vertreten, bis die Vertragspartei das Sekretariat über die Ernennung eines neuen Vertreters unterrichtet.

Artikel 2

Vorsitz

Den Vorsitz im JMRC führen im Namen Guyanas der Minister für natürliche Ressourcen und im Namen der EU der Leiter der Delegation der Europäischen Union in Guyana (oder mit Zuständigkeit für Guyana) gemeinsam. Jeder Vorsitzende kann sich durch seinen jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen. Der Stellvertreter übt alle Rechte dieses Vorsitzenden aus.

Artikel 3

Beobachter der Interessenträger

- (1) Nationale Interessenträger in Guyana aus der Zivilgesellschaft, lokalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen, dem Privatsektor und indigenen Völkern werden eingeladen, als Beobachter an den Sitzungen des JMRC und des Fachausschusses des JMRC (im Folgenden „Beobachter der Interessenträger“) teilzunehmen, mit Ausnahme der Sitzungen, die nach Auffassung der Vorsitzenden ausschließlich den Vertretern der Vertragsparteien vorbehalten sind.

- (2) Das Sekretariat lädt einschlägige nationale Organisationen der Zivilgesellschaft, lokale und internationale Nichtregierungsorganisationen, den Privatsektor und indigene Völker ein, ihre Beobachter und Stellvertreter im JMRC und im Fachausschuss des JMRC nach ihren jeweiligen eigenen Verfahren für einen Zeitraum von zwei Jahren zu benennen/zu wählen, und zwar wie folgt:
- Im Bereich Wald oder Umwelt tätige Organisationen der Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen (NRO): zwei (2) Beobachter.
 - Organisationen der indigenen Völker: zwei (2) Beobachter.
 - Privatsektor: zwei (2) Beobachter.
- (3) Die Interessenverbände teilen dem Sekretariat die Namen, die Organisation und die Kontaktdaten ihrer benannten/gewählten Beobachter sowie ihrer Stellvertreter schriftlich mit. Die Interessenträger teilen dem Sekretariat auch das Verfahren zur Auswahl der Beobachter mit.
- (4) Beobachter von Interessenträgern können dem Sekretariat spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung des JMRC Unterlagen zu bestimmten Tagesordnungspunkten vorlegen. Bestätigt das Sekretariat die Relevanz und den Mehrwert der vorgelegten Unterlagen, so kennzeichnet es sie mit „Zur Kenntnisnahme“ und leitet sie an die Vertreter der Vertragsparteien weiter.
- (5) Beobachtern kommt in Bezug auf die Beschlüsse und Empfehlungen des JMRC oder eines seiner Gremien kein Stimmrecht und keine Entscheidungsfunktion zu.

Artikel 4

Fachausschuss des JMRC

- (1) Der JMRC wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien auf Beamtenebene zusammensetzt (im Folgenden „Fachausschuss des JMRC“).
- (2) Der Fachausschuss des JMRC (im Folgenden „Fachausschuss“) bereitet die Sitzungen und Beratungen des JMRC vor, führt gegebenenfalls die Beschlüsse des JMRC durch und gewährleistet im Allgemeinen die Kontinuität des JMRC und das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens. Er prüft alle ihm vom JMRC vorgelegten Angelegenheiten sowie alle sonstigen Angelegenheiten, die sich bei der laufenden Durchführung des Abkommens ergeben.
- (3) Den Vorsitz im Fachausschuss führen gemeinsam der Leiter der Abteilung „Zusammenarbeit“ der Delegation der Europäischen Union in Guyana (oder mit Zuständigkeit für Guyana) und der Forstkommissar oder die von ihnen benannten Personen.
- (4) Die Vertreter der EU im Fachausschuss sind Beamte der Delegation der Europäischen Union in Guyana und der Europäischen Kommission.

- (5) Die Vertreter Guyanas im Fachausschuss sind Beamte aus
- dem Ministerium für natürliche Ressourcen,
 - dem Finanzministerium,
 - der Guyanischen Forstkommission
 - oder aus sonstigen für die Durchführung des Abkommens relevanten Ministerien oder Agenturen.
- (6) Der Fachausschuss tritt regelmäßig und mindestens vor jeder Sitzung des JMRC zusammen.
- (7) Tritt der Fachausschuss unabhängig von einer Sitzung des JMRC zusammen, so erstellt der Vermittler ein gemeinsames Protokoll, in dem die Beratungen zusammengefasst und von den Vorsitzenden unterzeichnet werden. Das Sekretariat teilt diese den Vorsitzenden des JMRC mit.
- (8) Das Sekretariat des JMRC leistet dem Fachausschuss administrative Unterstützung.
- (9) Diese Geschäftsordnung wird vom Fachausschuss sinngemäß angewandt.
- (10) Der Fachausschuss hat keine Entscheidungsbefugnis, kann aber dem JMRC Empfehlungen unterbreiten.

Artikel 5

Unterausschüsse des JMRC

- (1) Gemäß Anhang V Artikel 3.11 des Abkommens können die Vertragsparteien Unterausschüsse des JMRC einsetzen, die sich mit spezifischen Bereichen im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens befassen. Der JMRC legt den Zweck, die Zusammensetzung, die Dauer des Mandats, die Aufgaben und die Arbeitsmethoden dieser Unterausschüsse fest. Die Vertragsparteien ernennen ihre Vertreter in den Unterausschüssen und unterrichten das Sekretariat darüber. Alle einschlägigen Schreiben, Unterlagen und Mitteilungen zwischen den Kontaktstellen der einzelnen Unterausschüsse werden auch an das Sekretariat weitergeleitet.
- (2) Auf jeder ordentlichen Sitzung erhält der JMRC von jedem Unterausschuss Berichte über seine Tätigkeiten und die erzielten Fortschritte, einschließlich Empfehlungen an den JMRC zur Prüfung und zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen.
- (3) Sofern mit dem JMRC nicht anders vereinbart, wird diese Geschäftsordnung von den Unterausschüssen sinngemäß angewandt.
- (4) Die Unterausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis, können aber dem JMRC Empfehlungen unterbreiten.

Artikel 6

Sachverständige und Durchführungsstellen

- (1) Die Vorsitzenden können Sachverständige zur Teilnahme an den Sitzungen des Fachausschusses und/oder des JMRC sowie der Unterausschüsse auf Ad-hoc-Basis einladen, damit sie zu spezifischen Themen Auskünfte erteilen, und zwar nur zu den Teilen der Sitzung, in denen diese spezifischen Themen erörtert werden.
- (2) Die Vorsitzenden können vereinbaren, an der Durchführung des Abkommens beteiligte Stellen (im Folgenden „Durchführungsstellen“) zur Teilnahme an den Sitzungen des Fachausschusses des JMRC und/oder der Sitzungen des JMRC sowie gegebenenfalls von Unterausschüssen oder Teilen davon auf Ad-hoc-Basis einzuladen, um Informationen auszutauschen und sich auf dem Laufenden zu halten sowie um Orientierungshilfen und Ratschläge zu ihren Tätigkeiten zu erhalten und einen Beitrag zur Durchführung des Abkommens und zur Verwirklichung seiner Ziele zu leisten.

Artikel 7

Sekretariat

- (1) Ein Beamter der Delegation der Europäischen Union in Guyana und ein Beamter der Guyanischen Forstkommission fungieren gemeinsam als Sekretariat des JMRC (im Folgenden „Sekretariat“). Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei den Namen, die Funktion/Position und die Kontaktdaten des Beamten mit, der dem Sekretariat angehört. Dieser Beamte gilt bis zu dem Tag als von der betreffenden Vertragspartei ernanntes Mitglied des Sekretariats, an dem diese die andere Vertragspartei über die Ernennung eines neuen Mitglieds unterrichtet.
- (2) Das Sekretariat leistet dem JMRC und dem Fachausschuss sowie den vom JMRC eingesetzten Unterausschüssen administrative Unterstützung.
- (3) Das Sekretariat wird bei seinen Aufgaben von dem in Artikel 8 genannten Vermittler unterstützt.

Artikel 8

Vermittlung

- (1) Der JMRC nimmt die Dienste einer unabhängigen und unparteiischen Person in Anspruch, um die Interaktion, den Dialog und die Beratungen zwischen den einzelnen Vertragsparteien sowie zwischen den Vertragsparteien und den Interessenträgern im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zu erleichtern (im Folgenden „Vermittler“).
- (2) Der Vermittler hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Unterstützung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Organisation der Sitzungen des JMRC, des Fachausschusses und der Unterausschüsse, einschließlich der Tagesordnung, der Einladungen, der Logistik und aller sonstiger Angelegenheiten, in denen das Sekretariat Unterstützung anfordert.
 - Erleichterung der Beratungen in den Sitzungen des JMRC, des Fachausschusses und der Unterausschüsse, Anfertigung von Aufzeichnungen über die Beratungen und gegebenenfalls Vorlage des Entwurfs des Aide-Mémoire/Gemeinsamen Protokolls bzw. einer Zusammenfassung der Beratungen.
 - In Zusammenarbeit mit den Vertragsparteien Bestimmung aller einschlägigen Interessenträger und erforderlichenfalls Unterstützung bei den Verfahren für die Ernennung/Wahl der Vertreter als Beobachter der Interessenträger.
 - Unterstützung bei der Ausarbeitung des Jahresberichts über die Durchführung des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens.
 - Identifizierung aller Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gemeinsamen Umsetzungsrahmens und/oder der Durchführung des VPA im Allgemeinen sowie Meldung dieser Probleme an das Sekretariat.
 - Auf Anfrage Unterstützung in Angelegenheiten im Zusammenhang mit Finanzmitteln, Finanzierung und Geberkoordinierung.
 - Identifizierung aller Probleme im Zusammenhang mit Synergien mit anderen einschlägigen Initiativen, insbesondere mit der Waldpartnerschaft zwischen Guyana und der EU und REDD+, und Meldung dieser Probleme an das Sekretariat.
 - Beantwortung aller Ersuchen des Sekretariats und/oder der Vorsitzenden des JMRC, des Fachausschusses und der Unterausschüsse.
- (3) Der Vermittler arbeitet unter der Leitung und der Aufsicht des Sekretariats, das stets über die Tätigkeiten des Vermittlers auf dem Laufenden zu halten ist.

Artikel 9

Unterlagen

Stützen sich die Beratungen des JMRC und/oder des Fachausschusses auf schriftliche Belege, so werden diese vom Sekretariat nummeriert, als Unterlagen des JMRC verteilt und im Aide-Mémoire und/oder im Gemeinsamen Protokoll genannt.

Artikel 10

Schriftverkehr

- (1) Die für amtliche Mitteilungen über die Durchführung des Abkommens zuständigen Vertreter der Vertragsparteien sind gemäß Artikel 22 Absatz 1 des Abkommens für die EU der Leiter der Delegation der Europäischen Union in Guyana (oder mit Zuständigkeit für Guyana) und für Guyana der Finanzminister Guyanas.
- (2) Der gesamte Schriftverkehr an den JMRC ist an das Sekretariat zu richten. Das Sekretariat teilt mit, welche Kommunikationswege genutzt werden können, z. B. schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege.
- (3) Das Sekretariat stellt sicher, dass der an den JMRC gerichtete Schriftverkehr an die Vorsitzenden weitergeleitet und gegebenenfalls als Unterlagen im Sinne des Artikels 9 an die Vertreter der Vertragsparteien weitergeleitet wird; das Sekretariat nummeriert von einem der Vorsitzenden kommenden Schriftverkehr und übermittelt diesen an die Empfänger und gegebenenfalls an die andere Vertragspartei.
- (4) Jede Vertragspartei übermittelt dem Sekretariat mindestens 14 Kalendertage vor der nächsten Sitzung des JMRC alle einschlägigen Unterlagen.

Artikel 11

Sitzungen

- (1) Der JMRC tritt gemäß Artikel 20 Absatz 4 des Abkommens mindestens zweimal jährlich oder auf Ersuchen einer Vertragspartei zusammen.
- (2) Ausnahmsweise und mit Zustimmung der Vertragsparteien können die Sitzungen des JMRC, des Fachausschusses und der Unterausschüsse virtuell/als Videokonferenz abgehalten werden.
- (3) Alle Sitzungen des JMRC werden vom Sekretariat anberaumt und finden an einem von den Vertragsparteien vereinbarten Tag und Ort statt. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, übermittelt das Sekretariat den Vertretern der Vertragsparteien die Mitteilung über die Einberufung der Sitzung spätestens 28 Kalendertage vor Sitzungsbeginn.
- (4) Die Vertragsparteien teilen dem Sekretariat des JMRC spätestens 14 Kalendertage vor Beginn der Sitzung die voraussichtliche Zusammensetzung der an der Sitzung teilnehmenden Delegationen mit.

Artikel 12

Tagesordnung

- (1) Das Sekretariat erstellt auf der Grundlage von Vorschlägen der Vertragsparteien für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung. Sie wird den Vorsitzenden zusammen mit den einschlägigen Unterlagen spätestens 21 Kalendertage vor Beginn der Sitzung übermittelt.
- (2) Ergänzungen oder Änderungen der vorläufigen Tagesordnung müssen dem Sekretariat spätestens 14 Kalendertage vor Beginn der Sitzung zugehen, sofern alle einschlägigen Unterlagen zusammen mit dem Antrag auf Ergänzung oder Änderung beim Sekretariat eingegangen sind.
- (3) Die Tagesordnung wird vom JMRC zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, erfordert die Zustimmung der Vertragsparteien.
- (4) Das Sekretariat kann die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen mit Zustimmung der Vorsitzenden verkürzen, um den Erfordernissen des Einzelfalls gerecht zu werden.

Artikel 13

Aide-mémoire

- (1) Der Vermittler fertigt über jede Sitzung einen Protokollentwurf an.
- (2) Das Protokoll enthält in der Regel eine Zusammenfassung der einzelnen Tagesordnungspunkte, gegebenenfalls unter Angabe
 - a) der dem JMRC vorgelegten Unterlagen,
 - b) aller Erklärungen, die mit Zustimmung der Vorsitzenden aufgenommen wurden,
 - c) von Schlussfolgerungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten. Die Schlussfolgerungen spiegeln die Ergebnisse der Beratungen über ein bestimmtes Thema wider. Sie können mit Empfehlungen verknüpft sein,
 - d) der gemäß Artikel 14 angenommenen Empfehlungen,
 - e) der gemäß Artikel 14 angenommenen Beschlüsse.
- (3) Das Protokoll enthält auch eine Liste der Sitzungsteilnehmer.
- (4) Das Protokoll wird am Ende der Sitzung von den Vorsitzenden angenommen und unterzeichnet („Aide-Mémoire“). Das Sekretariat übermittelt den Vertragsparteien eine Originalausfertigung dieser Unterlagen.
- (5) Ein Fachausschuss des JMRC, der unabhängig von einem JMRC zusammentritt, erstellt ein eigenes Protokoll, in dem die Beratungen über jeden Tagesordnungspunkt zusammengefasst werden. Diese Beratungen fließen in die einschlägigen Sitzungen des JMRC ein.

Das Aide-Mémoire wird veröffentlicht.

Artikel 14

Beschlüsse und Empfehlungen

- (1) Der JMRC kann Beschlüsse und Empfehlungen in allen Angelegenheiten annehmen, in denen das Abkommen es vorsieht. Gemäß Artikel 20 Absatz 2 des Abkommens werden Beschlüsse und Empfehlungen einvernehmlich angenommen.
- (2) Die Beschlüsse und/oder Empfehlungen sind für die Vertragsparteien verbindlich und treten nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren der Vertragsparteien in Kraft.
- (3) Zwischen den Sitzungen kann der JMRC im schriftlichen Verfahren Beschlüsse und Empfehlungen annehmen, sofern die Vertragsparteien dem zustimmen. Das schriftliche Verfahren erfolgt in Form eines Notenwechsels zwischen den Vertragsparteien. Die Vorsitzenden sind befugt, einen derartigen Notenwechsel zu führen und – sofern erforderlich – die Zustimmung zu dem betreffenden Beschluss zu bestätigen. Die andere Vertragspartei muss etwaige Vorbehalte oder Änderungen im Rahmen dieses schriftlichen Verfahrens innerhalb von 21 Tagen mitteilen.

Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei binnen 21 Tagen nach Eingang der Note im schriftlichen Verfahren schriftlich ersuchen, den Vorschlag in der nächsten Sitzung des JMRC zu erörtern. Mit einem solchen Ersuchen wird das schriftliche Verfahren automatisch unterbrochen.

Ein Vorschlag, zu dem innerhalb der für ein schriftliches Verfahren gesetzten Frist keine Vorbehalte vorliegen, gilt als vom JMRC angenommen.

Angenommene Vorschläge werden im Aide-Mémoire der nächsten Sitzung des JMRC festgehalten.

- (4) Die Beschlüsse und Empfehlungen tragen die Überschrift „Beschluss“ beziehungsweise „Empfehlung“, gefolgt von einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands. In jedem Beschluss wird der Tag seines Inkrafttretens angegeben.
- (5) Die vom JMRC angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden authentifiziert, indem jeder Vertragspartei eine von den Vorsitzenden des JMRC unterzeichnete beglaubigte Kopie zur Verfügung gestellt wird.

Artikel 15

Sprachen

- (1) Die Amtssprache des JMRC ist Englisch.

- (2) Sofern nichts anderes beschlossen wird, stützt sich der JMRC bei seinen Beratungen auf Unterlagen und Vorschläge, die in englischer Sprache abgefasst sind.

Artikel 16

Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

- (1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des JMRC nicht öffentlich.
- (2) Legt eine Vertragspartei dem JMRC, dem Fachausschuss und den Unterausschüssen Informationen vor, die nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften als vertraulich gelten, so behandeln die Vertragsparteien diese Informationen als vertraulich.
- (3) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des JMRC in ihrem jeweiligen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 17

Kosten

- (1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihr aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des JMRC, des Fachausschusses und der Unterausschüsse entstehen.
- (2) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Kosten für die Organisation von Sitzungen und die Vervielfältigung von Unterlagen gleichmäßig zwischen sich aufzuteilen. Zu diesem Zweck finden Ad-hoc-Gespräche zwischen den Vertragsparteien statt.

Artikel 18

Missionen

Beantragt eine Vertragspartei die Durchführung einer Mission im Zusammenhang mit dem Abkommen, so vereinbaren beide Vertragsparteien das Mandat und den Zeitplan für die Mission.

Artikel 19

Mediation

- (1) Eine Vertragspartei kann jederzeit schriftlich darum ersuchen, dass die Vertragsparteien ein Mediationsverfahren einleiten. Das Ersuchen muss hinreichend detailliert sein, dass daraus die strittige Angelegenheit und das Begehren der beschwerdeführenden Vertragspartei eindeutig ersichtlich wird. Ersucht eine Vertragspartei um Mediation nach Absatz 1, so prüft die andere Vertragspartei das Ersuchen und antwortet darauf innerhalb von sieben Kalendertagen nach dessen Erhalt schriftlich. Andernfalls gilt das Ersuchen um Mediation als abgelehnt.

- (2) Kommen die Vertragsparteien überein, die Mediation nach Artikel 25 Absatz 4 des Abkommens in Anspruch zu nehmen, so wählen die Vertragsparteien gemeinsam zu Beginn des Mediationsverfahrens, spätestens jedoch 14 Kalendertage nach Eingang der Antwort auf das Mediationsersuchen, einen Mediator aus. Andernfalls können die Vertragsparteien den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs gemeinsam ersuchen, innerhalb von sieben Tagen einen Mediator zu bestellen.
- (3) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, ist der Mediator weder Bürger der einen noch der anderen Vertragspartei. Der Mediator unterstützt die Vertragsparteien in unabhängiger und unparteiischer Weise bei ihren Bemühungen um eine gütliche Beilegung ihrer Streitigkeiten. Der Mediator lässt sich von den Grundsätzen der Objektivität, Fairness und Gerechtigkeit leiten und trägt dabei unter anderem den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien und den Umständen der Streitigkeit, einschließlich früherer Praktiken zwischen den Vertragsparteien, Rechnung. Der Mediator kann das Mediationsverfahren in einer Weise führen, die er unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, etwaiger Wünsche der Vertragsparteien, einschließlich des Ersuchens einer Vertragspartei an den Mediator, mündliche Erklärungen anzuhören, und einer etwaigen besonderen Notwendigkeit einer raschen Beilegung der Streitigkeit für angemessen hält.
- (4) Der Mediator hat die Möglichkeit, Treffen zwischen den Vertragsparteien anzuberaumen, die Vertragsparteien gemeinsam oder getrennt zu konsultieren, die Hilfe von Sachverständigen und Interessenträgern in Anspruch zu nehmen oder Sachverständige und Interessenträger zu konsultieren und jede von den Vertragsparteien gewünschte zusätzliche Unterstützung zu leisten.
- (5) Der Mediator sollte den Vertragsparteien seine Stellungnahme innerhalb von 45 Kalendertagen nach seiner Bestellung übermitteln. Ein Antrag auf Fristverlängerung kann von den Vertragsparteien gestellt werden, sofern dieser hinreichend begründet ist.
- (6) Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mediators bemühen sich die Vertragsparteien, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Notifikation der Stellungnahme des Mediators zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen. Bis zu einer endgültigen Einigung können die Vertragsparteien mögliche Zwischenlösungen prüfen.
- (7) Die Lösung kann vom JMRC angenommen werden. Die Vertragsparteien können beschließen, anstelle der Einberufung eines JMRC das schriftliche Verfahren gemäß Artikel 15 Absatz 3 dieses Anhangs anzuwenden. Die einvernehmlichen Lösungen werden öffentlich bekannt gemacht, sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen. Die der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Fassung darf allerdings keine Informationen enthalten, die von einer Vertragspartei als vertraulich eingestuft werden.

- (8) Der Mediator legt den Vertragsparteien einen schriftlichen Entwurf eines Tatsachenberichts vor, in dem er die strittige Angelegenheit sowie die einvernehmliche Lösung, zu der die Vertragsparteien letztlich gelangt sind, kurz zusammenfasst, wobei auch etwaige Zwischenlösungen aufzuführen sind. Der Mediator räumt den Vertragsparteien eine Frist von 15 Tagen ein, in der sie zu dem Berichtsentwurf Stellung nehmen können. Nach Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Vertragsparteien legt der Mediator ihnen innerhalb von weiteren 15 Tagen den endgültigen schriftlichen Tatsachenbericht vor. Der Tatsachenbericht darf keine Auslegung des Abkommens enthalten.
- (9) Das Verfahren endet
- a) am Tag der Annahme einer einvernehmlichen Lösung durch die Vertragsparteien,
 - b) mit einer nach Konsultation der Vertragsparteien abgegebenen schriftlichen Erklärung des Mediators, dass weitere Mediationsbemühungen aussichtslos wären, am Tag der Abgabe dieser Erklärung,
 - c) mit einer schriftlichen Erklärung einer Vertragspartei, nachdem sie im Rahmen des Mediationsverfahrens Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen sondiert und die Stellungnahme des Mediators gewürdigt hat, am Tag der Abgabe dieser Erklärung. Diese Erklärung darf nicht vor Ablauf der in Absatz 7 festgelegten Frist abgegeben werden, oder
 - d) am Tag der Erzielung eines gegenseitigen Einverständnisses der Vertragsparteien in jeder Phase des Verfahrens.
- (10) Haben die Vertragsparteien sich auf eine Lösung geeinigt, so trifft jede Vertragspartei die Maßnahmen, die notwendig sind, um sie fristgerecht umzusetzen. Die umsetzende Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei innerhalb der vereinbarten Frist schriftlich über alle Schritte oder Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.
- (11) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Kosten im Zusammenhang mit einem Mediationsverfahren gleichmäßig zwischen sich aufzuteilen. Zu diesem Zweck finden Ad-hoc-Gespräche zwischen den Vertragsparteien statt.

Artikel 20

Änderung der Anhänge

- (1) Beabsichtigt eine der Vertragsparteien, die Bestimmungen der Anhänge des Abkommens zu ändern, so notifiziert sie dies dem JMRC und legt ihren entsprechenden Vorschlag vor.
- (2) Der JMRC kann den Fachausschuss des JMRC ersuchen, den Vorschlag zu prüfen, seinen Standpunkt dazu darzulegen und entsprechende Empfehlungen abzugeben. Der JMRC kann

einen Unterausschuss einsetzen, der den Fachausschuss des JMRC bei dieser Arbeit unterstützt.

- (3) Der JMRC kann auf Vorschlag einer Vertragspartei und unter Berücksichtigung der Standpunkte und Empfehlungen des Fachausschusses des JMRC einen Beschluss zur Änderung der Anhänge gemäß Artikel 27 Absatz 3 des Abkommens und Artikel 14 dieser Geschäftsordnung fassen.

Artikel 21

Änderung der Geschäftsordnung

Der JMRC kann Beschlüsse zur Änderung dieser Geschäftsordnung gemäß Artikel 14 dieser Geschäftsordnung fassen.